

werden darum Sie und Halle an der Saale ganz gewiß in freundlicher Erinnerung behalten.

Herr Professor Paraskewopoulos, wir haben Sie gebeten, uns zur systematischen Demontage des Mittelstandes in der DDR und den damit zusammenhängenden Problemen heute einführend ein Referat zu halten. Ich bitte Sie ums Wort.

Prof. Dr. Spiridon Paraskewopoulos: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren der Enquete-Kommission. Es ist für mich eine Ehre, heute hier referieren zu dürfen. Eine Ehre deshalb, weil ich als nicht echter Deutscher (ich bin naturalisierter Deutscher, inzwischen auch naturalisierter Ossi, da ich seit 1991 in Ostdeutschland bin) die Thematik, mit der wir es heute zu tun haben und allgemein das Thema Zentralverwaltungswirtschaft und ihre Folgen, jahrelang als Forschungsthema bearbeitet habe. Deshalb freue ich mich, heute etwas über den Mittelstand und seine Entwicklung in der ehemaligen DDR sagen zu dürfen. Wie ich sagte, ich bin naturalisierter Deutscher, ich lebe seit 1961 in Deutschland, ich habe in Deutschland studiert und meine berufliche Laufbahn auch hier gemacht und wie Sie sehen, ich bin hiergeblieben und freue mich darüber. Vielleicht ist es auch gut, daß ich über dieses Thema rede. Ich möchte sagen, daß ich etwas neutraler sein kann und nicht so emotionell rede wie ein echter Deutscher, eventuell ist das auch ein Pluspunkt, das werden wir nachher sehen. Zum Mittelstand, für diejenigen, die sich mit dieser Thematik nicht beschäftigen, vielleicht ein paar einführende Bemerkungen:

Der Mittelstand allgemein in einer marktwirtschaftlichen Ordnung ist die Basis der Volkswirtschaft. Über 70 % leistet der Mittelstand sowohl im Bereich des Bruttoinlandsprodukts, aber auch was den Bereich der Beschäftigung anbetrifft. Die Lebensbasis einer Volkswirtschaft, die marktwirtschaftlich strukturiert und orientiert ist, ist der Mittelstand. Dieser Mittelstand war in Mitteldeutschland bis zum Ausbruch des Zweiten Weltkriegs sehr ausgeprägt und Mitteldeutschland war die Region Deutschlands, die eine Spitzenposition in Deutschland gehabt hat, was die industrielle Leistungsfähigkeit anbetrifft. Ein paar Zahlen, um das zu verdeutlichen:

Die durchschnittliche industrielle Leistung je Einwohner war 1939 in Mitteldeutschland nicht nur höher als die durchschnittliche industrielle Leistung in Gesamtdeutschland, sondern auch höher als die Leistung Westdeutschlands. Im einzelnen betrug die industrielle Nettoproduktion im Jahr 1939 pro Kopf der Bevölkerung in Berlin 855 Reichsmark (RM), in Mitteldeutschland 725 RM, im Gebiet der alten Bundesländer ohne Berlin 609 RM. Im Gebiet östlich der Oder/Neiße 249 RM und der Durchschnitt Gesamtdeutschlands war 600 RM. Das Gebiet Mitteldeutschland, ehemaliger Raum DDR, lag mit 725 RM also weit über dem Durchschnitt.

Diese kurzen einleitenden Bemerkungen sollten zum einen das Ausmaß der Folgen der Abkoppelung der mitteldeutschen Wirtschaft von der marktwirt-

schaftlichen und der technologischen Entwicklung Westdeutschland andeuten, und zum anderen auch zeigen, daß man es hier eindeutig mit systembedingten Entwicklungen zu tun hat, die zu der wirtschaftlichen Rückständigkeit geführt haben. Die steht im Gegensatz zu der immer wieder vorgebrachten Auffassung, es habe nicht das System, sondern die Menschen hätten irgendwie versagt. Das stimmt nicht, wir haben es mit einer systembedingten Rückständigkeit zu tun.

Fehler bei wirtschaftlicher Planung, Irrtümer oder auch das individuelle Versagen einzelner können nur dann zu volkswirtschaftlichen Störungen führen, wenn sie eine Massenerscheinung werden. Dies kann man nicht ernsthaft für die Erwerbsbevölkerung und für die verantwortlichen Manager der ehemaligen DDR behaupten. Die wirklichen Ursachen liegen tief in dem praktizierten Wirtschaftssystem einer Zentralverwaltungswirtschaft sowjetischen Typs, das die Menschen zwingt, zwar einzelwirtschaftlich, nicht aber gesamtwirtschaftlich rational zu handeln.

Den Grundstein für diese wirtschaftliche Rückständigkeit hat die sowjetische Besatzungsmacht 1945 gelegt. Bereits in dieser Zeit der unmittelbaren Besetzung durch die Sowjetunion (1945-1949) hat man auf dem Gebiet Mitteldeutschlands [sowjetische Besatzungszone (SBZ)] mit der schrittweisen Einführung eines Wirtschaftssystems einer Zentralverwaltungswirtschaft sowjetischer Prägung begonnen, welches später mit der Gründung der DDR (1949) seine massive Fortsetzung fand.

Mit der Einführung der Zentralverwaltungswirtschaft wurden sowohl die ordnungspolitische Gestaltung des Wirtschaftssystems als auch das wirtschaftspolitische Entwicklungsmuster in der ehemaligen DDR festgelegt. Die hiermit verwirklichte Zentralisierung der Willensbildung wirtschaftlicher Art wirkte sich unvermeidlich auf alle Lebensbereiche aus.

Ordnungstheoretisch und -politisch betrachtet wurde dies durch die Konstituierung einer hierarchisch gegliederten staatlichen Organisation, die für die Planung, Allokation und Kontrolle der Güterproduktion und -verteilung verantwortlich war, erreicht.

Damit waren auch de facto die staatliche Kontrolle und weitgehend auch die Verfügung über das Produktionsmitteleigentum eingeführt.

In dieser wirtschaftspolitischen Konzeption einer Zentralverwaltungswirtschaft sowjetischer Prägung war bereits die dominante Unternehmensform des „Staatsbetriebes“, des sogenannten volkseigenen Betriebes (VEB), in allen Bereichen der Volkswirtschaft angelegt.

Entsprechend diesem Modell haben bereits 1945 die Sowjets mit Enteignungen, vor allem des NS-Vermögens sowie der Banken und Sparkassen, der Versicherungen und der Betriebe des Energiesektors, begonnen. Auch landwirtschaftliches Großvermögen über 100 ha wurde in dieser Zeit entschädigungslos enteignet und verstaatlicht.

In der Zeit der unmittelbaren sowjetischen Besetzung und Militäradministration bis zur Gründung der DDR (Oktober 1949) wurden ca. 66 % des Industrievermögens und etwa 40 % der Bauwirtschaft verstaatlicht. Dennoch existierten zum Zeitpunkt der Gründung der DDR ca. 36.000 kleine und mittlere Privatbetriebe, die überwiegend mittelständische Struktur hatten.

Den Prozeß der Enteignung und schrittweisen Verstaatlichung hat die DDR zunächst auf der Grundlage der von der Sowjetischen Militäradministration (SMAD) verwendeten Methoden mit relativ großer Intensität weiter betrieben. In dieser Zeit (1949-1952) wurden vor allem Eigentümer, die als „Nazi- und Kriegsverbrecher“ galten, entgegen Artikel 23 der DDR-Verfassung, der eine angemessene Entschädigung vorsah, entschädigungslos enteignet.

Eine weitere planmäßige und systematische de-facto-Enteignung ohne Entschädigung betraf alle diejenigen, die vor Juni 1953 das Territorium der SBZ bzw. später der DDR „gesetzwidrig“, d. h. ohne Beachtung der jeweils geltenden Vorschriften, verlassen haben. Auch das Eigentum derjenigen, die nach diesem Datum die DDR „widerrechtlich“ verlassen haben, wurde unter staatliche Verwaltung genommen. Dabei wurde jegliche Abführung von Einkommen an die Eigentümer verboten.

Der Staat hatte weitgehende Rechte, da er das unter staatliche Verwaltung genommene Eigentum belasten, veräußern, umgestalten oder liquidieren konnte. Davon hat der Staat planmäßig durch eine Vielfalt von Einfällen Gebrauch gemacht.

Man hat zum einen die Liquidation dieses Eigentums durch eine permanente Abwertung zu erreichen versucht, und zum anderen wurde mit überhöhten Verwaltungsgebühren und Steuern eine Überschuldung dieses Vermögens angestrebt mit der Folge der Überführung in Volkseigentum.

Die Konsequenz war auch in diesem Fall eine schrittweise de-facto-Enteignung dieses Eigentums. Von diesen Enteignungsmaßnahmen könnten theoretisch ca. 3,3 Mio Personen betroffen sein, da so viele bis 1966 aus der ehemaligen SBZ geflüchtet sind. Über 80 % davon haben die DDR bis November 1961 verlassen.

Diejenigen Betriebseigentümer, die irrtümlicherweise geglaubt haben, ihre privatwirtschaftlich geführten Betriebe auch im Rahmen einer Zentralverwaltungswirtschaft weiterführen zu können, haben sehr schnell die Konsequenzen ihres Irrtums erfahren.

Sie standen den vielfältigen und mannigfaltigen Methoden der planmäßigen und systematischen Enteignungsversuche des DDR-Staates machtlos gegenüber. Abgesehen von den zahlreichen Sanktionen des politischen und des Wirtschaftsstrafrechts, die nicht selten bis zum Entzug der Gewerbeerlaubnis führten, kam eine Anzahl von mittelbaren Enteignungsinstrumenten hinzu, wie die Kreditverweigerung des staatlichen Bankensystems, die Nichtlieferung der erforderlichen Rohstoffe und Zwischenprodukte, die konfiskatorische Steuer-

politik sowie die staatlich verordneten Absatzverpflichtungen für private Betriebe. Diese Sanktionen und Diskriminierungen führten letztlich entweder zur völligen Aufgabe des Betriebes oder zur Aufnahme einer staatlichen Kommanditbeteiligung.

Diese aufgezwungene Staatsbeteiligung, die bereits seit 1956 schrittweise praktiziert wurde, war eine indirekte Enteignungsform industrieller Betriebe. Schätzungsweise wurden zwischen 1949 und 1972 von den mannigfaltigen Enteignungsformen 7.000 bis 10.000 Unternehmen betroffen.

Mit der Verordnung schließlich über die Bildung von halbstaatlichen Betrieben vom 26.03.1959 öffnete sich für den Staat der Weg, von der Möglichkeit der Staatsbeteiligung in großem Umfang Gebrauch zu machen. Die halbstaatlichen Betriebe hatten zunächst aus staatlicher Sicht den Vorteil, zentralverwaltungswirtschaftlich konform zu sein, da sie in das zentrale Planungssystem eingeordnet werden konnten. Aus betrieblicher Sicht schien dies positiv, da sie nahezu eine Gleichstellung mit den volkseigenen Betrieben erreichten, und damit von den staatlichen Diskriminierungen weitgehend befreit wurden.

Die halbstaatlichen Betriebe hatten die Rechtsform einer Kommanditgesellschaft. Darin war der Staat als Kommanditist durch die Deutsche Investitionsbank oder einen volkseigenen Betrieb vertreten. Der ursprüngliche Eigentümer als Komplementär durfte weiterhin die Geschäftsführung haben.

Selbst diese Konstruktion erschien der SED auf Dauer nicht nur mit der Ideologie einer kommunistisch geführten Gesellschaft, sondern auch mit der Funktionsweise einer Zentralverwaltungswirtschaft nicht vereinbar. Insofern war es aus dieser Sicht konsequent, daß man versucht hatte, eine vollständige Verstaatlichung durchzusetzen. Beim Vorgehen war man äußerlich bemüht, die Form einer „Rechtsstaatlichkeit“ zu wahren. Dazu diente 1966 die „Anordnung über die Umbewertung der Grundmittel in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung“. Das angestrebte Ziel der Verstaatlichung versuchte man hier mit einer Abwertung des privaten und einer Aufwertung des staatlichen Anteils, die eine Verschiebung der Eigentums- und Machtverhältnisse zugunsten des Staates zur Folge hatten, vorzubereiten.

Der Enteignungs- und Verstaatlichungsprozeß des industriellen Vermögens in der ehemaligen DDR hat seine Vollendung in den Enteignungen von 1972 gefunden. Nachdem die Experimente im Zusammenhang mit dem „Neuen ökonomischen System der Planung und Leitung“ (NÖS, 1963) sowie mit dem „Ökonomischen System des Sozialismus“ (1968) der sechziger Jahre, die zunächst eine Hoffnung auf eine Liberalisierung des Wirtschaftssystems erzeugten, mit dem Beginn der Ära Honecker zu Ende gingen, unternahm Anfang der siebziger Jahre die Staats- und Parteiführung den Versuch der endgültigen Abschaffung des privaten Produktionsmitteleigentums.

Dieser massive Prozeß von Enteignungen im Jahre 1972 wurde öffentlich als eine freiwillige Übergabe an den Staat gegen eine Entschädigung dargestellt.

Als Grundlage für diese Entwicklung diente allerdings ein unveröffentlichter Beschluß des Präsidiums des Ministerrates der DDR vom 09.02.1972, der die Überführung des verbliebenen Privateigentums verfügte.

Da die vorgenommenen Entschädigungen gemäß der Kapitaleinlage bzw. des Buchwertes der eingebrachten Kapitalmittel des Privateigentümers bemessen wurden, stellten sie in der Regel keine akzeptablen Gegenleistungen der enteigneten Vermögensgegenstände dar. Die enteigneten Eigentümer blieben allerdings in den meisten Fällen in einer Leitungsposition im Unternehmen.

Die Enteignungswelle von 1972 hat insgesamt 11.800 Unternehmen betroffen. Davon waren 6.700 halbstaatliche, 3.400 private Betriebe und 1.700 Produktionsgenossenschaften des Handwerks. In diesen Betrieben waren zum Zeitpunkt der Enteignung ca. 1 Mio. Personen beschäftigt. Die überwiegende Zahl (ca. 75 %) der enteigneten Unternehmen waren mittelständische Industrie-, Bau- und Handwerksbetriebe.

Schumpeter, der – m.E. zu Recht – von vielen als einer der größten Ökonomen dieses Jahrhunderts angesehen wird, hatte eine pessimistische Prognose aufgestellt, die allerdings bis heute noch nicht in der vorgestellten Weise hinsichtlich der Entwicklung der marktwirtschaftlichen (kapitalistischen) Systeme eingetreten ist.

Er hat nämlich den Zusammenbruch des kapitalistischen und die Durchsetzung eines sozialistischen Wirtschaftssystems vorausgesagt. Seine These ist allerdings deshalb interessant, weil er den Zusammenbruch des Kapitalismus mit einer dem Marxismus entgegengesetzten Position begründet hat.

Wie bekannt, hat Marx das Ende des kapitalistischen Systems mit der Existenz und der Funktionsweise des Privateigentums an den Produktionsmitteln begründet. Mit der Beseitigung des kapitalistischen Produktionsmitteleigentums würden nach dieser Vorstellung auch die Ursachen, die für Wirtschaftskrisen verantwortlich sind, eliminiert und damit die Entfesselung der Produktivkräfte eingeleitet.

Gerade mit der Abschaffung des Privateigentums und mit der damit verbundenen Ausschaltung des mittelständischen Pionierunternehmers (Initiativunternehmers) verlöre nach Schumpeter die wirtschaftliche Entwicklung ihre innovative Kraft mit der Folge, daß der Wirtschaftsprozeß in einer Stagnation und in der Mittelmäßigkeit ende. Ein Zustand, den Schumpeter Sozialismus nennt.

Mit der oben beschriebenen schrittweisen Enteignung von Privateigentum an Produktionsmitteln und mit der notwendig damit verbundenen Ausschaltung des persönlich haftenden Unternehmers in der ehemaligen DDR ist in den 40 Jahren ihrer Existenz die Befürchtung Schumpeters, allerdings bezogen auf das sozialistische Wirtschaftssystem, weit übertroffen worden, da nicht nur eine wirtschaftliche Stagnation und Mittelmäßigkeit, sondern eine Rückständigkeit entstanden ist. Die Folgen für die heutige ökonomische Entwicklung der miteldeutschen Wirtschaft sind sehr gravierend.

Die Sowjetisierung der Wirtschaft Mitteldeutschlands hat dazu geführt, daß die Volkswirtschaft mehrere große Nachteile bekam, deren negative Wirkungen bis heute ausstrahlen.

Der erste äußere (exogene) Nachteil bestand in der Abkoppelung dieses Wirtschaftsraumes vom Westen. Die fast stürmische innovative Entwicklung in den Marktwirtschaften der westlichen Industrienationen und insbesondere in der Bundesrepublik Deutschland hatte kaum Einfluß auf den durch den sowjetischen eisernen Vorhang abgeschirmten mitteldeutschen Wirtschaftsraum.

Die Wirtschaftsstrukturen Mitteldeutschlands mußten sich nach dem Krieg planmäßig auf die Bedürfnisse und die Erfordernisse der Volkswirtschaften Osteuropas bzw. des ehemaligen RGW-Wirtschaftsraumes orientieren, die vergleichsweise ein viel niedrigeres Entwicklungsniveau hatten und haben als die Volkswirtschaft des Westens.

Dies hatte zur Folge, daß der permanente Strukturwandel auf technologischem, ökonomischem und organisatorischem Gebiet, der eine ständige Begleitererscheinung offener und marktwirtschaftlich geführter Volkswirtschaften ist, entweder nicht oder, wenn überhaupt, nur sehr langsam und auf einem relativ niedrigen Niveau in der Volkswirtschaft der ehemaligen DDR stattgefunden hat. Die Konsequenzen dieser Isolierung sind, um einige zu nennen, folgende:

- das nach der Wende vorhandene Sachkapital war unter den neuen Bedingungen kaum verwendbar,
- der Verwaltungsaufwand der Reprivatisierung bzw. der Privatisierung ist, wie die bisherige Entwicklung zeigte, sehr hoch,
- die Kosten der Modernisierung dieses Sachkapitals sind nicht nur enorm hoch, sondern die Modernisierung, die nach marktwirtschaftlichen Bewertungskriterien vorgenommen wird, erfordert neue Akteure und viel Zeit, wodurch sich die Kosten weiter erhöhen,
- das mit den alten Strukturen beschäftigte Humankapital kann unmittelbar weder von seiner Qualität her, noch in dem vorhandenen Umfang von den langsam entstehenden neuen Strukturen absorbiert werden. Kostspielige Umschulungen und hohe Arbeitslosigkeit sind die Folgen.

Ein zweiter Nachteil, dessen Folgen heute in den neuen Bundesländern besonders spürbar sind, war die durch die Verstaatlichung des Produktionsmitteleigentums und durch die Funktionsweise der Zentralverwaltungswirtschaft verursachte Vernichtung des mittelständischen Unternehmertums.

Spätestens seit Schumpeter ist uns bekannt, daß eine der besonderen Eigenschaften des marktwirtschaftlichen (kapitalistischen) Wirtschaftssystems die Fähigkeit ist, den mittelständischen innovativen Unternehmertyp (Pionierunternehmer) zu erzeugen. Eine mittelständische Tradition, die auch vor dem Krieg in Mitteldeutschland vorhanden war und auf der heute die Wirtschaftskraft der alten Bundesländer basiert, muß jetzt sehr mühsam in den neuen

Bundesländern aufgebaut werden. Es wird noch viel Zeit kosten, bis eine neue Generation mittelständischen Unternehmertums in Mitteldeutschland entsteht.

Ein dritter Nachteil der damaligen Enteignungen, der die Volkswirtschaft insgesamt nach der Wende enorm belastete und noch belastet, sind die hohen Transaktionskosten, die mit den Reprivatisierungs-, Privatisierungs- und Neugründungsprozessen von Unternehmungen entstanden sind. Hierzu gehört zuerst der hohe Verwaltungsaufwand, der vor allem mit der Entstehung der notwendigen Gesetzgebung und mit dem daraus resultierenden und erforderlichen institutionellen Rahmen zusammenhängt.

Bereits in der Regierung Modrows ist das „Gesetz über die Gründung und Tätigkeit privater Unternehmen und über Unternehmensbeteiligungen“ (Unternehmensgesetz) vom 7.3.1990 verabschiedet worden, welches mit den entsprechenden Durchführungsverordnungen zuerst die Reprivatisierung von Unternehmungen regeln sollte, die vorwiegend auf der Grundlage des Beschlusses des Präsidiums des Ministerrats der DDR vom 9.2.1972 in volkseigene Betriebe übergeleitet worden waren.

Das Unternehmensgesetz vermochte die große Welle von Eigentumsansprüchen, die durch dieses Gesetz erst ermöglicht wurden, nicht befriedigend zu klären. Daher wurde im „Vertrag über die Schaffung einer Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion“ (Staatsvertrag) die DDR verpflichtet, das Unternehmensgesetz im Zusammenhang mit den bisher ungeklärten Eigentumsverhältnissen zu ändern (Anlage III, Abschnitt II, Nr. 15 des Staatsvertrags zwischen der BRD und der DDR).

Durch die Schaffung der Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion wurde eine weitere Anpassung der Bestimmungen des Unternehmensgesetzes erforderlich. Diese zweite Durchführungsverordnung zum Unternehmensgesetz regelte unter anderem die Umbewertung von Mark der DDR in DM aller bis zum 1.7.1990 ausgewiesenen bzw. berechneten Positionen.

Nach drei Monaten, mit dem Tag der Deutschen Wiedervereinigung (3.10.1990), wurde das Unternehmensgesetz außer Kraft gesetzt und durch das „Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen“ (Vermögensgesetz) ersetzt (Anlage II, Kapitel III, Sachgebiet B, Abschnitt I, Nr. 5 des Einigungsvertrags). Da man dabei dem grundsätzlichen Recht auf Rückgabe der enteigneten Vermögenswerte (Restitution) gegenüber der finanziellen Entschädigung den Vorzug gab, entstand eine lebhafte Diskussion über die Richtigkeit dieses Weges. Daß die enteigneten Personen in einer angemessenen Weise eine „Wiedergutmachung“ erfahren sollten, war im wesentlichen nicht umstritten gewesen. Gesamtwirtschaftlich gesehen, sprach allerdings vieles dafür, daß man der Entschädigung den Vorzug hätte geben sollen. Eigentum ist in marktwirtschaftlich organisierten Volkswirtschaften primär Mittel zum Zweck und nicht der Zweck selbst.

Andererseits erwarten die Enteigneten vom Rechtsstaat, daß er das erlittene Unrecht durch Rückgabe des enteigneten Eigentums wiedergutmacht.

Unabhängig davon, wie man zu dieser Frage steht, machten diese Diskussionen und die unbefriedigenden Investitionsaktivitäten in den neuen Bundesländern erneut Handlungsbedarf des Gesetzgebers notwendig. Bereits in den Erläuterungen zu Artikel 41 des Einigungsvertrages wird auf die investitions-hemmenden Wirkungen der ungeklärten Eigentumsfragen an Grund und Boden hingewiesen. Deshalb hat man das „Gesetz über besondere Investitionen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet“ (Investitionsgesetz) in den Einigungsvertrag aufgenommen (Anlage II, Kapitel II, Sachgebiet B, Abschnitt I, Nr. 4). Dieses Gesetz relativierte das investitions-hemmende Restitutionsprinzip für Grund und Boden, nicht aber für Unternehmen. Gerade dies machte den Handlungsbedarf des Gesetzgebers erforderlich.

Am 28.03.1991 ist deshalb das „Gesetz zur Beseitigung von Hemmnissen bei der Privatisierung von Unternehmen und zur Förderung von Investitionen“ (Hemmnisbeseitigungsgesetz) in Kraft getreten. Dieses sogenannte „Artikel-Gesetz“ enthält eine Anzahl von Veränderungen für eine Reihe von bestehenden Gesetzen (Investitions-, D-Mark-Bilanzgesetz, Grundstücksverkehrsverordnung).

Die angesprochenen Gesetze und Verordnungen machten letztlich auch eine Fülle von Ämtern erforderlich (Ämter und Landesämter zur Regelung offener Vermögensfragen), die sich mit den Regelungen der Gesetze auseinandersetzen müssen. Es entstand dabei ein umfangreicher Behördenapparat mit verschiedenen Ebenen, wie Landesämter als oberste Landesbehörde mit mehreren Außenstellen, so beispielsweise das Sächsische Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen mit Sitz in Dresden (Außenstellen in Dresden, Chemnitz und Leipzig), oder die Zentralstelle zur Regelung offener Vermögensfragen, die bei der Oberfinanzdirektion Berlin eingerichtet worden war und inzwischen in den Rang eines Bundesamtes mit Sitz in Berlin erhoben worden ist.

Diese Aufzählung sollte nicht nur den unmittelbaren finanziellen Aufwand für diese gesetzlichen Regelungen und Gestaltungsmöglichkeiten verdeutlichen, sondern auch zeigen, wieviel Zeit erforderlich ist, bis über alle berechtigten und nicht berechtigten Ansprüche im Rahmen dieser Institutionen entschieden sein wird. Die Informationskosten, die Bemühungen von Gerichten und Schiedsgerichten, die Unsicherheiten bei gewonnenen Prozessen hinsichtlich der Lebensfähigkeit der Unternehmen, zeigen das Ausmaß der volkswirtschaftlichen Kosten des Transformationsprozesses.

Trotzdem ist die Entwicklung meines Erachtens bisher als zufriedenstellend zu bewerten. Wenn man sich die Zahlen der mittelständischen Betriebe ansieht, die inzwischen entstanden sind, so ist dies ein Zeichen für Optimismus. Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Vorsitzender Rainer Eppelmann: Herr Professor Paraskewopoulos, ich danke Ihnen in unser aller Namen ganz herzlich für Ihre Ausführungen.

Wir kommen jetzt zu unserem nächsten Referenten, Herrn Dirschka, Präsident der Handwerkskammer zu Leipzig. Ich habe mir sagen lassen, er ist nicht nur

in Leipzig geboren, sondern immer auch in Leipzig geblieben. Herr Dirschka ist Elektromeister, geschäftsführender Gesellschafter eines Betriebes mit 30 Mitarbeitern und acht Lehrlingen. Seit 1990 ist er Präsident der Handwerkskammer in Leipzig und Mitglied des Präsidiums des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks. Ich bitte Sie ums Wort.

Joachim Dirschka: Schönen Dank Herr Vorsitzender, meine sehr verehrten Damen und Herren Bundestagsabgeordnete, liebe Damen und Herren. Das Handwerk und der Mittelstand haben mit der Wiederherstellung der deutschen Einheit in den neuen Ländern eine rasante Entwicklung erfahren – dieses Aufblühen der mittelständischen Wirtschaft wirkte sich katalysierend auf die gesamten neuen Bundesländer aus.

Die Zahl der kleinen und mittelständischen Unternehmen wuchs im Zuge der Gründungswelle von 1990 bis 1993 auf nahezu eine halbe Million an. Der Aufbau dieser Unternehmen stellte den Großteil der neu geschaffenen Arbeitsplätze in den neuen Ländern zur Verfügung. Während die industriellen Großbetriebe im Zuge der Privatisierung und Neustrukturierung Arbeitsplätze in Größenordnungen abbauten bzw. infolge der mangelnden Produktivität bedeutungslos wurden, entstanden in den sich entfaltenden kleinen und mittelständischen Unternehmen Arbeitsplätze für Tausende Menschen. Mit dieser Entwicklung wurde ganz maßgeblich zur Stabilisierung des Arbeitsmarktes in den neuen Ländern und zur Durchführung des politischen Umwandlungsprozesses beigetragen.

Sechs Jahre nach der Wiederherstellung der deutschen Einheit besteht in den neuen Ländern eine breite Basis kleiner und mittelständischer Unternehmen, die aber auf sehr wackligen Füßen steht und einer dringenden Konsolidierung bedarf.

Die Unternehmen in der DDR agierten bis 1989 in einem Markt, der durch die Bilanzierung der Betriebe im System der Planwirtschaft recht deutlich abgesteckt war. Die Kapazität der Betriebe wurde über den verlängerten Arm der Planwirtschaft reguliert, indem verfügbare Materialien und Ausstattungen nur im Umfang des dem Unternehmen in der Wirtschaft zgedachten Segments zur Verfügung standen und das Produktionsvolumen definiert war. Die Unternehmen operierten in einem abgeschotteten System, das kaum Freiheitsgrade für unternehmerisches Risiko und Expansion ließ.

Im Zuge der politischen Veränderungen sahen sich die Unternehmen im Jahre 1990 dem marktwirtschaftlichen Bedingungsgefüge gegenüber, in dem sich das Element „Markt“ als äußerer Zwang der Unternehmensentwicklung etablierte. Diese Situation erzwang von allen Unternehmern eine grundlegende Umstellung sowie ein grundlegendes Umdenken.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, gestatten Sie mir, einige der vollzogenen Änderungen an wenigen Beispielen aus dem Wirtschaftsbereich Handwerk zu illustrieren, um die Tragweite der vollzogenen wirtschaftliche Veränderungen anschaulich zu machen: